

Bezug Jokertage

Formular 1

Dieses Formular ist ausgefüllt rechtzeitig der Klassenlehrperson abzugeben.

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name _____ Vorname _____

Klasse _____ Klassenlehrperson _____

Bezug Jokertag/-e

Datum / Daten _____

Erziehungsberechtigte/-r

Ich/wir habe/n Kenntnis über die Bestimmungen zum Bezug von Jokertagen. (siehe 2. Seite!)

Name _____ Vorname _____

Datum _____ Unterschrift _____

Kenntnisnahme der Klassenlehrperson

Datum _____

Unterschrift _____



weiterleiten an Schulverwaltung !

 Bitte wenden!

Rechtliche Grundlagen – Jokertage

Volksschulverordnung (VSV) §30:

¹Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

²Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

³Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Bestimmungen an der Oberstufe Weiningen (gem. § 30 VSV Lit. 2):

¹Die Erziehungsberechtigten unterschreiben für den Bezug eines Jokertages auf dem Formular "Bezug Jokertage".

²Auf der Sekundarstufe können pro Schuljahr 2 Tage bezogen werden. Es gibt kein Bezug von halben Tagen. D. h., wenn ein Jokertag z. B. für einen Tag eingesetzt wird, an dem am Nachmittag schulfrei ist, wird trotzdem ein ganzer Jokertag bezogen (VSV § 30 Lit. 3). Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, Jokertage über Jahre zusammengefasst zu beziehen.

³Nicht bezogene Jokertage verfallen.

⁴Die Verantwortung für die Aufarbeitung von verpasstem Schulstoff liegt bei den Erziehungsberechtigten.

⁵An Sporttagen, Schulbesuchstagen, Religions- und Thementagen sowie während Projektwochen und Klassenlagern dürfen keine Jokertage bezogen werden. Ebenso am 1. Schultag der Oberstufe. Die Schulleitung kann weitere Sperrtage bezeichnen.

⁶Die Schulverwaltung führt Buch über den Bezug der Jokertage.

⁷Solange unentschuldigte Absenzen vorliegen, können keine Jokertage bezogen werden.